

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00510 vom 4. September 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00510

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00510 du 4 septembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00510 del 4 settembre 2013

Regeste

Akteneinsicht nach IDG | [Der Beschwerdeführer verlangte Einsicht in den Auszug des Protokolls einer Sitzung, an welcher über ihn gesprochen worden war. Der Beschwerdegegner gewährte die Einsicht, schwärzte jedoch sämtliche Namen.] Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde kann nur bilden, was bereits im vorinstanzlichen Verfahren Streitgegenstand war oder hätte sein sollen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist können die gestellten Anträge zudem nicht mehr erweitert werden (E. 1.2). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer von einer Anordnung berührt ist und an deren Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse hat. Dabei genügt ein praktisches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids (E. 1.3). Das Gericht kann den Schriftenwechsel abbrechen, wenn es den Parteien erkennbar einzig noch darum geht, das letzte Wort zu haben, ohne dass sie sich zum Streitgegenstand noch einmal äussern würden (E. 2). Das Protokoll einer Sitzung, an welcher über eine bestimmte Person gesprochen wurde, enthält Personendaten im Sinn des IDG (E. 3.2). Der Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten schliesst den Anspruch ein, Auskunft darüber zu erhalten, woher die gespeicherten Daten stammen (E. 3.3). Der Zugang zu eigenen Personendaten ist nur dann eingeschränkt, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist (E. 3.5). Es liegen keine überwiegenden öffentlichen Interessen vor, die einer Offenbarung der Personennamen entgegenstünden (E. 3.6). Von einer Einsicht betroffenen Dritten ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (E. 3.7). Dem Beschwerdeführer ist mitzuteilen, wer an der streitgegenständlichen Sitzung teilgenommen hat (E. 5). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt sodann, ihm sei Einsicht in sämtliche Beilagen zu Ziff. [...] des Protokolls zu gewähren. Mit der Stellungnahme vom 3. Dezember 2012 reichte der Beschwerdegegner dem Verwaltungsgericht ein Dokument ein, welches er als einzige relevante Beilage zum Protokollauszug vom 15. Dezember 2010 bezeichnete. Der Beschwerdeführer machte in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 2013 hierzu geltend, es sei davon auszugehen, dass weitere Beilagen existierten, die ebenfalls herauszugeben seien. Der Beschwerdegegner führte hierzu aus, beim eingereichten Aktenstück handle es sich um die einzige im Protokoll erwähnte Beilage, andere Beilagen gebe es nicht. Wie der Beschwerdegegner zu Recht geltend macht, ist aufgrund des Protokollwortlauts nicht ersichtlich, dass noch weitere Beilagen bestünden. Der Beschwerdeführer legt denn auch nicht dar, welche weiteren – im Protokoll nicht erwähnten – Beilagen zu diesem Protokollauszug existieren sollten. Demnach hat der Beschwerdeführer nunmehr Einblick in die Protokollbeilage erhalten. Insofern ist die Beschwerde wegen Gegenstandslosigkeit

abzuschreiben. Soweit der Beschwerdeführer verlangt, es sei ihm Einblick in weitere Beilagen zu gewähren, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Der Beschwerdeführer verlangt schliesslich sinngemäss, der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, bekanntzugeben, wer das Protokoll erstellt habe, wer für dessen Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich sei, wer an der Sitzung vom 15. Dezember 2010 anwesend gewesen sei und wer das Protokoll bzw. die darin erwähnten Beilagen erhalten habe. Der Beschwerdegegner hat dargelegt, wer für den Inhalt des Protokolls verantwortlich ist, wer dieses erstellt hat und an wen dieses versandt wurde. Insofern ist er den Rechtsbegehren des Beschwerdeführers nachgekommen. Das Verfahren ist bezüglich dieses Rechtsbegehrens demnach wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Nach § 18 Abs. 3 lit. b IDV umfasst die Auskunft über eigene Personendaten unter anderem die an der Datenbearbeitung beteiligten Organe und die regelmässigen Informationsempfängerinnen und -empfänger. Im Sinn dieser Bestimmung hat der Beschwerdeführer vorliegend Anspruch darauf, Auskunft darüber zu erhalten, wer an der Sitzung vom 15. Dezember 2010 teilgenommen hat und damit Empfänger der den Beschwerdeführer betreffenden Informationen war.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten und sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist, im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen. Die Angelegenheit ist im Sinn der Erwägungen teilweise an den Beschwerdegegner zurückzuweisen und dieser anzuweisen, dem Beschwerdeführer im Sinn der Erwägungen teilweise Einsicht in den Protokollauszug vom 15. Dezember 2010 zu gewähren sowie ihm mitzuteilen, wer an der Sitzung vom 15. Dezember 2010 anwesend war. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.1

Nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sind die Gerichtskosten den Parteien entsprechend ihrem Unterliegen aufzuerlegen. Weil auf die Beschwerde teilweise nicht eingetreten werden kann bzw. sie teilweise abzuweisen, im Übrigen aber teilweise gutzuheissen ist und sodann der Beschwerdegegner die teilweise Gegenstandslosigkeit zu verantworten hat, erscheint insgesamt keine der Parteien als obsiegend oder unterliegend. Es rechtfertigt sich deshalb, ihnen die Gerichtskosten zu gleichen Teilen aufzuerlegen. Nach § 65a Abs. 1 VRG beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.- bis Fr. 50'000.-, wobei das Gericht bei der Bemessung insbesondere dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falls angemessen Rechnung trägt.

E. 7.2

Weil keine der Parteien als obsiegend zu betrachten ist, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Gegen dieses Urteil steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu Gebot. Soweit die Angelegenheit an den Beschwerdegegner zurückgewiesen wird, handelt es sich im Sinn von Art. 93 BGG um einen Zwischenentscheid (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg

Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.